



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2023 _____ Seite 1

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ _____ Seite 9

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ _____ Seite 10

Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Kindertagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege _____ Seite 11

Bekanntmachung zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters _____ Seite 12

Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für aufgrund gestiegener Energiepreise 2022 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe _____ Seite 13

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) – Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023 _____ Seite 14

TERMINE

Sitzungstermine _____ Seite 15

Termine Schiedsstelle _____ Seite 15

Termine Pflegelotsin _____ Seite 15

Termine Energiesprechstunde _____ Seite 15

TELEFONVERZEICHNIS _____ Seite 16

IMPRESSUM _____ Seite 16

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 26.01.2023
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 22:09 Uhr
Sitzungsraum: Rathausaal, 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Weiland, Raimund
Schriftführerinnen: gez. Strauß, Anja
gez. Wendel, Petra

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister
Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV
Herr Mittelstädt,
Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV
Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Alexy, Jan **CDU**

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fusan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Herr Schulz, Matthias **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Tschaut, Horst **AfD**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitarbeitende der Verwaltung

Herr Borchert, Malte **Fachbereichsleiter Soziales**

Frau Koch, Marlies **FDL Soziales**

Herr Kulow, Fabian **FDL Personal**

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela **Fachbereichsleiterin Finanzen**

Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Fehlende Mitglieder

Herr Wiezorek, Anton **DIE LINKE.**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.11.2022

3 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2022

4 Feststellung der Tagesordnung

5 Einwohnerfragestunde

6 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse

7 Wahl der bzw. des 1. Beigeordneten der Stadt Hohen Neuendorf **B 008/2023**

8 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 070/2022**

9 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 071/2022**

- 10 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 004/2023**
- 11 Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Kindertagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege **B 072/2022**
- 12 Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für aufgrund gestiegener Energiepreise 2022 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe **B 007/2023**
- 13 Beschluss über den Jahresabschluss 2020 **B 058/2022**
- 14 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 **B 059/2022**
- 15 Entgelterhebung für das Laden von Elektrofahrzeugen an städtischen Ladesäulen **B 073/2022**
- 16 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Bereitstellung von öffentlichen Räumen für ehrenamtliche, politische und soziale Zwecke **A 001/2023**
- 17 Antrag der Fraktion Stadtverein – Reisemobilstellplatz **A 002/2023**
- 18 Antrag der Fraktion Stadtverein – Parkplatz für Menschen mit Behinderung **A 003/2023**
- 19 Antrag der FDP-Fraktion – Personalmanagement Professionalisieren **A 004/2023**
- 20 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Buslinie für Bergfelde zu Einkaufsmöglichkeiten **A 005/2023**
- 21 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Vorkaufrechtssatzung **A 006/2023**
- 22 Informationen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 4. Quartal 2022
- 23 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 24 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
|---|---------|
| 25 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 24.11.2022 | |
| 26 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2022 | |
| 27 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 28 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 29 Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

Mit der Anwesenheit von 28 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland weist alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind und verliest hierzu eine Erklärung zum Datenschutz.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragestellenden, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolge eine entsprechende Abkürzung.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.11.2022

Herr Lüdtke hatte bereits im Vorfeld darum gebeten, eine bessere Formulierung für seinen Redebeitrag auf der Seite 37 oben zu finden.

Herr Dr. Weiland teilt mit, dass man sich auf folgende Formulierung geeinigt habe: „Trotzdem könne die Verwaltung parallel zur Diskussion um eine Soforthilferichtlinie im Fachausschuss die Verlängerung der bestehenden Richtlinie durch eine separate Beschlussvorlage auf den Weg bringen“.

Das sei zwischenzeitlich geschehen, so Herr Dr. Weiland.

Weitere Anmerkungen werden nicht angezeigt. Somit gilt das Protokoll einschließlich dieser Änderung als genehmigt.

3 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2022

Die Niederschrift ging erst vor einigen Tagen an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung heraus. Herr Dr. Weiland fragt, ob Einwendungen bestehen.

Da es aufgrund der Kürze der Zeit nicht allen Stadtverordneten möglich war, sich die Niederschrift anzusehen, wird sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

4 Feststellung der Tagesordnung

Zur vorliegenden Tagesordnung werden keine Änderungswünsche angezeigt, somit wird nach dieser verfahren.

5 Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Weiland fragt, ob in der Verwaltung im Vorfeld eine Frage für die Einwohnerfragestunde einging, welche mit nein beantwortet wird.

Herr Benjamin Pauli ist mit der Aufnahme und dem Nennen seines Namens einverstanden. Seine Frage richtet er an die Fraktionen und bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt (Top) 7 zur Wahl der bzw. des 1. Beigeordneten der Stadt Hohen Neuendorf. Er habe sich selbst auf diese Stelle beworben und das Verfahren beobachtet. Hier fielen ihm einige Punkte auf, wozu er berichten möchte. Von den Fraktionen bittet er anschließend um die Beantwortung, ob aus deren Sicht eine ausreichende Beteiligung am Verfahren vorlag, um am heutigen Tag über die Stellenbesetzung entscheiden zu können. Grundsätzlich stellt er fest, dass man eine sehr gute Verwaltung, eine hervorragende Kämmerin und einen guten Bürgermeister habe, der die Stadt weit voran gebracht habe. Dennoch ist er der Ansicht, dass der Stadt durch eine Stellenbesetzung mit einer externen Kandidatin bzw. einem externen Kandidaten frische und neue Impulse gut getan hätten. Er habe in den letzten Monaten in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Fachausschüssen beobachten können, dass bei einigen Beschlussvorlagen und parlamentarischen Auseinandersetzungen der Verwaltung etwas diplomatische Unterstützung sowie konsequentere und sachliche Vorbereitung gut getan hätten. Als Beispiele nennt er die Diskussion um die Finanzierungsrichtlinie der Kindertagespflegepersonen und die Aufhebung des Sperrvermerks für die zwei Bauhofstellen. Weiter geht er auf die bevorstehenden Herausforderungen des Hauptamtes näher ein. Aufgrund dieser anstehenden neuen Aufgaben wäre seine erste Wahl nicht auf eine ausgewiesene Expertin in kommunaler Bilanzbuchhaltung bei der Besetzung der Fachbereichsleitung gefallen. Er geht auf Details des Auswahlverfahrens ein und merkt an, dass zu den Bewertungs- und Auswahlkriterien neben den gesetzlichen Anforderungen aus der Brandenburgischen Kommunalverfassung und dem Landesbeamtengesetz eine langjährige Erfahrung in der Kommunalverwaltung gesetzt war. Dieses Kriterium sei für die interne Bewerberin der Verwaltung laut anonymisierter Bewerberliste als Alleinstellungsmerkmal aufgeführt. Schwierig an diesem Kriterium sei aber, dass dieses in der Stellenausschreibung nicht gefordert war und zitiert aus der Stellenausschreibung. Weiter bezieht er sich auf die vorliegende Beschlussvorlage Nr. B 008/2023 zu diesem Thema und die erwähnten Vorstellungsgespräche in der Stadtverwaltung. Ihm fiel auf, dass keine Fragen zum

Kriterium „langjährige Erfahrung in der Kommunalpolitik“ gestellt wurden; worauf er gern über seine jahrelangen Erfahrungen informiert hätte und das Kriterium auch formal erfüllt gewesen wäre. Es wurden stattdessen für die Ausübung des Amtes unwürdige Fragen gestellt, u. a. zur Einwohnerzahl, den Stadtteilen, Fachausschüssen und ähnlichem. Das bei der internen Kandidatin genannte Alleinstellungsmerkmal scheint ihm ein nachträglich erstelltes Kriterium zu sein. Für die Stadtverordneten bestand lt. der Beschlussvorlage die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen einzusehen. Dieser Satz wirkt in Anbetracht, dass die Verwaltung eine interne Kandidatin vorschlägt und andere Bewerber und Bewerberinnen nicht vorstellen lässt, doch sehr ungewöhnlich. Er fragt die Verwaltung, warum die anonymisierte Bewerberliste wieder aus dem Ratsinformationssystem zurückgezogen wurde. Er möchte von den Fraktionen wissen, ob sich diese aufgrund der Ungereimtheiten im Verfahren ausreichend und transparent genug informiert fühlen, um hier und heute über die Stellenbesetzung der herausragenden und höchstdotierten Stelle entscheiden zu können, welche die Verwaltung besetzen kann, um somit der parlamentarischen Kontrollfunktion nachzukommen.

Herr Dr. Weiland übergibt das Wort an den Bürgermeister Herrn Apelt.

Herr Apelt antwortet, dass die erwähnte anonymisierte Bewerberliste nach der Versendung der Sitzungsunterlagen wieder aus dem Ratsinformationssystem herausgenommen wurde, da diese aufgrund verschiedener Nachfragen aus dem Stadtparlament als irreführend angesehen wurde. Dennoch sei diese Liste für die Entscheidung nicht relevant. Er betont, dass seiner Entscheidung ein Verfahren entsprechend der Kommunalverfassung vorausgegangen war. Unter dem entsprechenden Top wird die Gelegenheit zum Gespräch bestehen.

Herr Hübner für die CDU-Fraktion äußert, dass die Möglichkeit bestand, ins Rathaus zu kommen, um Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen und dem gefolgt wurde. Die Vielzahl der eingegangenen Bewerbungen zeige, dass die Stadt ein attraktiver Arbeitgeber sei. Über das Auswahlverfahren wurde seitens der Verwaltung informiert, Zweifel hege er an der Ordnungsmäßigkeit nicht.

Herr Mittelstädt für die Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz informiert, dass man ebenfalls Einblick in die Bewerbungsunterlagen genommen habe. Somit konnte ein guter Einblick in die Bewerberlage erfolgen. Zur Ausnahme der Bewerberliste würde er gern unter dem Top diskutieren.

Frau Reichel für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen merkt an, persönlich Einblick in die vorliegenden Bewerbungsunterlagen genommen zu haben. Dennoch können sich zwischen den schriftlichen und mündlichen Bewerbungen bzw. Bewerberinnen große Unterschiede aufzeigen, welche sich erst im Bewerbergespräch zeigen.

Dazu könne man nichts sagen, da man hierzu keinen Einblick erhalten habe. Man gehe davon aus, am heutigen Abend nähere Einblicke erhalten zu können.

Herr Hartung für die Fraktion DIE LINKE. äußert, dass sich die Fraktion nicht ausreichend informiert fühlt.

Herr Tschaut für die AfD-Fraktion äußert ebenfalls, nicht ausreichend informiert und beteiligt zu sein. Überrascht sei er, dass heute nur eine Person zur Wahl stünde.

Herr Dr. Guretzki für den Stadtverein bemerkt, dass erst nach Erhalt der Unterlagen ersichtlich wurde, dass Einblick in die Bewerbungsunterlagen bestehe. Da die der Beschlussvorlage anhängende Liste nicht mehr relevant sei, fühle er sich nicht ausreichend informiert.

Herr Erhardt-Maciejewski für die FDP-Fraktion teilt mit, sich auch nicht ausreichend informiert zu fühlen. Auch ihm sei im Vorfeld nicht bekannt gewesen, dass die Möglichkeit bestand, Einsicht in die vorliegenden Bewerbungsunterlagen nehmen zu können. Hier nun vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, finde er etwas befremdlich; er werde eine Vertagung einbringen. Er betont, nichts gegen die in Rede stehende Kandidatin zu haben und bezeichnet sie als sehr gute Kandidatur. Dennoch gehöre eine gewisse Transparenz dazu, denn man möchte sichergehen, dass es mit Abstand die beste Wahl sei. Ihn verwundert etwas, wie ernsthaft der Bürgermeister seine wichtigste Positionierung, die er hier im Hause macht, offensichtlich nicht nimmt. Üblicherweise gehe man im Vorfeld anders heran und sichere sich Mehrheiten. Ferner hätte man den heutigen Abend in diesem Punkt anders gestalten und die nicht anwesenden Stadtverordneten um ihr heutiges Erscheinen bitten können. In diesem Fall wäre eine Wahl möglich gewesen.

Herr Ludwig, Stadtteil Bergfelde, fragt nach, wie es um die innere Sicherheit stehe. Des Öfteren wird von Einbrüchen rund um Hohen Neuendorf berichtet. Er fühle sich nicht sicher, zumal keine Polizei sichtbar sei bzw. keine Kontrollen erfolgen. Ferner spricht er den weiteren Bevölkerungszug für Bergfelde an. Wie wird es perspektivisch mit der verkehrstechnischen Anbindung aussehen?

Herr Apelt antwortet, dass der Stadt bezüglich der inneren Sicherheit zum Teil „die Hände gebunden“ seien. Zwischenzeitlich erfolgte in Abstimmung mit der Politik eine Aufstockung des Außendienstes. Festgelegt wurde zudem temporär, dass der Außendienst auch während der Abendstunden aktiv werde. Klarstellen muss er, dass die Aufgabe der inneren Sicherheit in Zuständigkeit der Polizei sowie des Staates liege. Dennoch werde im Rahmen der verfügbaren Mitarbeitenden des Außendienstes versucht, hier tätig zu werden. Er appelliert, auch die Nachbarn zu Wachsamkeit zu aktivieren, um hier eventuellen Vorkommnissen vorzubeugen.

Herr Apelt antwortet auf den zweiten Teil der Frage, der Zuzug finde nicht nur im Stadtteil

Bergfelde, sondern im gesamten Stadtgebiet statt. Er habe bereits mehrfach geäußert, dass er den Zuzug befürworte. Als Grund nennt er die alternde und schrumpfende Gesellschaft und genau deshalb finde er es gut, wenn der Zuzug da ist, der natürlich gesteuert werden muss. Das erfolgt beispielsweise durch das integrierte Stadtentwicklungskonzept, in welchem die innerstädtischen Brachflächen ausgewiesen sind, wo noch Zuzug stattfinden soll. Parallel werden Bebauungspläne über die so genannten Siedlungsgebiete gelegt, wie auch heute als ein Punkt auf der Tagesordnung. Art und Maß der Bebauung werden damit letztlich gesteuert. Die angesprochene Erhöhung der Taktfrequenz bei der S-Bahn muss über den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg geregelt werden. Aktuell weist er auf das Interkommunale Verkehrskonzept hin. Man hoffe, dass noch in diesem Jahr ein Mobilitätsmanager bzw. eine -managerin eingestellt werden kann, um die Maßnahmen aus diesem Konzept zu betreuen. Je nach Haushaltslage wird die Umsetzung dieser Maßnahmen dann erfolgen. Bezüglich der Infrastruktur im Stadtteil Bergfelde merkt er an, dass derzeit eine Ausschreibung zur Erweiterung der Ahorn Grundschule läuft. Dieses Thema hat absolute Priorität. Mit der Ortsgruppe der Volkssolidarität Bergfelde wurde der Auszug aus der Kita Zauberwald in das freiwerdende ehemalige Sportfunktionsgebäude an der Briesestraße vereinbart. Somit steht in der Kita nach dem Umbau der Räume mehr Platz für die Kinderbetreuung zur Verfügung. Mit diesen Maßnahmen ist erkennbar, dass die Infrastruktur dem Zuzug nachziehe.

Herr Eichhorn aus dem Stadtteil Bergfelde meldet sich aufgrund des Top 10, dem Beschluss für einen neuen Bebauungsplan (B-Plan). Worin ist dies begründet? Soll der B-Plan an den Charakter des „Dichterviertels“ angepasst werden oder soll eine massive Bebauung erfolgen? Er bittet zu den Planungen zu informieren.

Herr Apelt schlägt Herrn Eichhorn vor, bis zum entsprechenden Top zu bleiben, um dann mehr Informationen zu erhalten. Zu dieser in Rede stehenden Fläche ging ein Bauantrag ein. Nach dem vorliegenden B-Plan aus den 1990er Jahren wäre die angestrebte Bebauung, dreigeschossig mit ausgebautem Staffelgeschoss = viergeschossig in massiver Bauweise möglich. Man werde, sofern es eine mehrheitliche Beschlusszustimmung gebe, diesen Aufstellungsbeschluss über den alten B-Plan legen und somit den alten B-Plan durch einen neuen ersetzen. Ziel sei, dort eine reduzierte Bebauung vorzunehmen zu lassen. Es bestehe Baurecht, dieses solle sich jedoch künftig in das bestehende Siedlungsgebiet mit Ein- und Zweifamilienhäusern einfügen.

Herr Dr. Weiland schließt die Einwohnerfragestunde.

6 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse

Herr Hübner, Vorsitzender der CDU-Fraktion, benennt Herrn Falko Schmidt als neuen sachkundigen Einwohner, der ab sofort die Fraktion im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft unterstützt.

Herr Mittelstädt, Vorsitzender der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, benennt Frau Katrin Lütgenau als neue sachkundige Einwohnerin, die ab sofort die Fraktion im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft unterstützt.

7 Wahl der bzw. des 1. Beigeordneten der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 008/2023

Aufgrund der durchzuführenden Briefwahl wird das Ergebnis in der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023 bekannt gegeben. Somit ist die Beschlussvorlage Nr. B 008/2023 vertagt.

8 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 070/2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“, gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses den Bebauungsplan zu erstellen, wie er als Satzung beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Sach- und Rechtslage:

Um das Stadtbild des Mädchenviertels vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, hatte die Stadt Hohen Neuendorf bereits im Jahr 2001 mit der Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB planerisch auf eine rege Bautätigkeit reagiert. Der vorhandene und sich weiter verstärkende Siedlungsdruck führt jedoch vermehrt zur Teilung von Grundstücken und einer ungewollten Verdichtung. Der Gebietscharakter droht sich nachhaltig zu verändern. Unter Anwendung der allgemeinen Regelungen des § 34 BauGB sowie den Genehmigungsvorbehalten des § 172 (Erhaltungssatzung) kann dieser Entwicklung nicht

ausreichend entgegengesteuert werden. Nur mit Hilfe der verbindlichen Bauleitplanung kann die städtebauliche Entwicklung des Gebietes hinreichend gelenkt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 mit Beschluss Nr. B 022/2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel der Planung ist die Sicherung einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Erhaltung des besonderen Gebietsscharakters und der städtebaulichen Qualitäten im Plangebiet. Es sollen in Ergänzung zur Erhaltungssatzung insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und ggf. Grundstücksgrößen geprüft und getroffen sowie die Sicherung der Vorgartenbereiche aufgenommen werden.

In der Sitzung am 24.03.2022, Beschluss Nr. 002/2022, hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.05.2022 bis 03.06.2022. Mit Schreiben vom 02.05.2022 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft. Das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersicht mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt. Über die Abwägungsvorschläge ist zu entscheiden.

Anlage:

- Übersicht zur Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsvorschlag), Stand: November 2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
 Davon stimmberechtigt: ___32
 Ja-Stimmen: ___29
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___3
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Vorlage: B 071/2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ Stand: November 2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 BbgKVerf als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Sach- und Rechtslage:

Um das Stadtbild des Mädchenviertels vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, hatte die Stadt Hohen Neuendorf bereits im Jahr 2001 mit der Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB planerisch auf eine rege Bautätigkeit reagiert. Der vorhandene und sich weiter verstärkende Siedlungsdruck führt jedoch vermehrt zur Teilung von Grundstücken und einer ungewollten Verdichtung. Der Gebietscharakter droht sich nachhaltig zu verändern. Unter Anwendung der allgemeinen Regelungen des § 34 BauGB sowie den Genehmigungsvorbehalten des § 172 (Erhaltungssatzung) kann dieser Entwicklung nicht ausreichend entgegengesteuert werden. Nur mit Hilfe der verbindlichen Bauleitplanung kann die städtebauliche Entwicklung des Gebietes hinreichend gelenkt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 mit Beschluss Nr. B 022/2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.11.2018 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des BauGB in der aktuellen Fassung aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezoge-

ner Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel der Planung ist die Sicherung einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Erhaltung des besonderen Gebietscharakters und der städtebaulichen Qualitäten im Plangebiet. Es sollen in Ergänzung zur Erhaltungssatzung insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und ggf. Grundstücksgrößen geprüft und getroffen sowie die Sicherung der Vorgartenbereiche aufgenommen werden.

In der Sitzung am 24.03.2022, Beschluss Nr. 002/2022, hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.05.2022 bis 03.06.2022. Mit Schreiben vom 02.05.2022 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
- Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ Stand: November 2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung
- Anlage 3: B-Plan 66 Schallschutztechnisches Gutachten der Ingenieurgesellschaft BBP Bauconsulting mbH, Stand 19.10.2022
- Anlage 4: B-Plan 66 Messbericht Erschütterungen – Bahnverkehr der Ingenieurgesellschaft BBP Bauconsulting mbH, Stand 15.11.2022

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
 Davon stimmberechtigt: _____32
 Ja-Stimmen: _____27
 Nein-Stimmen: _____3
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

Die Liste der namentlichen Abstimmung liegt dem Protokoll als Anlage 1 bei.

10 | Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 004/2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Sach- und Rechtslage:

Das Plangebiet, südlich der Bahnstrecke und nördlich der Uhlandstraße, im Stadtteil Bergfelde (Umgrenzung des Plangebietes siehe Anlage 1) befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 01 „Ortsmitte“, welcher in diesem Bereich ein Mischgebiet in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festsetzt. Bauliche Anlagen sind 2 bis 3 geschossig zu errichten; ein weiteres Vollgeschoss ist bei Ausbau des Daches zulässig. Der Bebauungsplan Nr. 01 setzt weiterhin öffentliche Straßenverkehrsflächen einschließlich Fuß- und Radweg sowie eine Fußwegeverbindung fest.

Der Bebauungsplan Nr. 01 wurde zu Beginn der 1990er Jahre (Satzungsbeschluss 01.04.1992) erstellt. Der von seiner flächigen Ausdehnung ungewöhnlich große Geltungsbereich des Bebauungsplans weist an verschiedenen Stellen bauplanungsrechtliche Konflikte auf. Zielstellung des Bebauungsplans Nr. 01 war unter anderem die Schaffung von Baurecht für eine hoch verdichtete Bebauung im zentralen Bereich um den S-Bahnhof und entlang der Bahntrasse. In den Übergangsbereichen zur Bestandsbebauung wurde nur ungenügend auf die bestehende kleinteilige Wohnbebauung Rücksicht genommen.

Die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01 „Ortsmitte“ erfolgte nur teilweise entsprechend den, mit den Festsetzungen verfolgten Zielen und Erwartungen der frühen Nachwendzeit.

Die Grundstücke des in Rede stehenden Plangebietes sind entlang der Uhlandstraße überwiegend mit Einfamilienhäusern mit zwei Vollgeschossen und einer Grundfläche von nicht mehr als 180 m² bebaut. Sie weisen eine hohe Durchgrünung auf. Entlang der Bahnstrecke sind die Grundstücke unbebaut. Erschlossen wird das

Gebiet über die Uhlandstraße und die Stiche der Schiller- und Wielandstraße.

Die bestehende bauliche Nutzung entspricht in den bebauten Bereichen der eines allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer GRZ von max. 0,3 und bis zu maximal 2 Vollgeschossen. Das Gebiet dient (überwiegend) dem Wohnen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 01 „Ortsmitte“ würden unmittelbar an der beschriebenen Bebauung eine gewerbliche Nutzung (Errichtung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören) und eine Wohnnutzung bei einer GRZ von 0,6, einer GFZ von 1,2 sowie, unter Berücksichtigung der Regelfestsetzung des Ausbaus des Dachgeschosses als Vollgeschoss, die Errichtung von Gebäuden mit bis zu 4 Vollgeschossen, ermöglichen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Ziel der Planung ist eine Prüfung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01 im Bereich des Plangebietes hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit und Verträglichkeit insbesondere zu Art und Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die angrenzende Wohnbebauung. Der aufzustellende Bebauungsplan soll im Ergebnis der Prüfung insbesondere notwendige Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, und der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigen. Vorläufiges Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer der umliegenden Wohnbebauung verträglichen begrenzten Baumasse.

Der aufzustellende Bebauungsplan würde den rechtskräftigen Bebauungsplan in diesem Teilbereich überlagern und bei Beschluss als Satzung in seiner Rechtswirkung ersetzen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes im Stadtteil Bergfelde wird im Norden durch die Bahnstrecke, im Süden durch die nördliche Grenze der Uhlandstraße und im Osten durch die östliche Grenze der Wielandstraße in Verlängerung bis zur Bahnstrecke sowie im Westen durch die westliche Grenze der Schillerstraße in Verlängerung bis zur Bahnstrecke umgrenzt (siehe Anlage 1 zum Beschluss). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,41 ha.

Planverfahren

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 13 a BauGB den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortstagen Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) unter den Voraussetzung aufzustellen, dass eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von weniger als 20.000 m² festgesetzt

wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar, in der örtliche Verkehrsstraßen nicht dargestellt sind. Vorläufige Zielstellung der Planung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Plangebiet; im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche darzustellen. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird durch die Planungsziele nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung an die Planung angepasst werden.

Sicherung der Bauleitplanung

Der Aufstellungsbeschluss ist Voraussetzung zur Anwendung von planungssichernden Instrumenten gemäß §§ 14 ff. BauGB (Veränderungssperre; Zurückstellung von Baugesuchen).

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
 Davon stimmberechtigt: _____32
 Ja-Stimmen: _____27
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____5
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

11 Finanzierungrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Kindertagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege

Vorlage: B 072/2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Finanzierungrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Kindertagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege.

Sach- und Rechtslage:

Gesetzlich vorgesehen umfasst die Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen vier Positionen (§ 23 SGB VIII), die Erstattung des angemessenen Sachaufwandes, die leistungsgerecht und nach Zeitumfang und Förderbedarf ausgestaltete Anerkennung der Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der anhaltende Anstieg des Verbraucherpreisindex hat direkte Auswirkungen auf die Tagespflegepersonen. Der harmonisierte Verbraucherpreisindex für Oktober 2022 liegt laut statistischem Bundesamt bei 10,4 % im Vergleich zum Vorjahresmonat, so dass ein Anstieg der Pauschalen als angemessen und notwendig erachtet wird. (Quelle: Verbraucherpreisindex für Deutschland – Statistisches Bundesamt (destatis.de))

Besonders notwendig ist eine Erhöhung der Versorgungspauschalen. Die Versorgungspauschale unterteilt sich in Pauschalen für die Frühstück- und Vesperversorgung sowie Mittagessen. Für die Frühstück- und Vesperversorgung wird unabhängig von der Betreuungszeit eine Pauschale in Höhe von 90,00 € pro Kind je Monat gewährt. Für das Mittagessen erhält die Kindertagespflegeperson eine Versorgungspauschale in Höhe von 62,24 € pro Monat. Der Betrag errechnet sich aus den ermittelten Kosten für die Schulspeisung in den Grundschulen der Stadt Hohen Neuendorf und soll regelmäßig überprüft werden.

Die Aufwandsentschädigung umfasst die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich künftig nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst 2022 (TV SuE) in der jeweils gültigen Fassung und deren Berufserfahrung sowie den zu leistenden Betreuungsumfang richten. Diese entspricht der Entgeltgruppe S 8a TV SuE. Die Berechnung entspricht einem Fünftel einer Vollzeiteneinheit im Verhältnis des Betreuungsumfanges pro Betreuungsplatz, pro Monat. Ein Monat entspricht 30 Tage.

Die Aufwandsentschädigung soll sich künftig nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst 2022 (TV SuE) in der jeweils gültigen Fassung und deren Berufserfahrung sowie den zu leistenden Betreuungsumfang richten. Diese entspricht der Entgeltgruppe S 8a TV SuE. Die Berechnung entspricht einem Fünftel einer Vollzeiteneinheit im Verhältnis des Betreuungsumfanges pro Betreuungsplatz, pro Monat. Ein Monat entspricht 30 Tage.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich künftig nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst 2022 (TV SuE) in der jeweils gültigen Fassung und deren Berufserfahrung sowie den zu leistenden Betreuungsumfang richten. Diese entspricht der Entgeltgruppe S 8a TV SuE. Die Berechnung entspricht einem Fünftel einer Vollzeiteneinheit im Verhältnis des Betreuungsumfanges pro Betreuungsplatz, pro Monat. Ein Monat entspricht 30 Tage.

Anlage:

- Finanzierungrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Kindertagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
 Davon stimmberechtigt: _____32
 Ja-Stimmen: _____26
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____6
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

12

Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für aufgrund gestiegener Energiepreise 2022 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

Vorlage: B 007/2023

Herr Dr. Weiland ist zur Abstimmung nicht anwesend (31 Stimmberechtigte).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für aufgrund gestiegener Energiepreise 2022 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe.

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des Antrages der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Soforthilfe für örtliche Wirtschaft ausweiten (A 030/2022) wurde die Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für aufgrund gestiegener Energiepreise 2022 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe vorbereitet. Das Verfahren und die Antragsmodalitäten sind entsprechend der Richtlinie der „Corona-Soforthilfe“ gestaltet. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen aus Haushaltsresten aus Vorjahren aus der „Corona-Soforthilfe“ derzeit in Höhe von 221.000 € zur Verfügung.

Anlage:

Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für aufgrund gestiegener Energiepreise 2022 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___31
 Davon stimmberechtigt: _____31
 Ja-Stimmen: _____26
 Nein-Stimmen: _____4
 Enthaltungen: _____1
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

13

Beschluss über den Jahresabschluss 2020

Vorlage: B 058/2022

Herr Dr. Weiland ist zur Abstimmung anwesend (32 Stimmberechtigte).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Hohen Neuendorf.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzufertigen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Schlussbilanz
- Anhang zum Jahresabschluss
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsberichten

Der erarbeitete Entwurf wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Jahresabschluss 2020 zu beschließen.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2020 der Stadt Hohen Neuendorf
- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
 Davon stimmberechtigt: _____32
 Ja-Stimmen: _____32
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

14 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Vorlage: B 059/2022

Herr Kay ist zur Abstimmung nicht anwesend, Herr Apelt zeigt seine Befangenheit gem. § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung an (30 Stimmberechtigte).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat gemäß § 82 BbgKVerf für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzufertigen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt

widerzuspiegeln. Der erarbeitete Entwurf wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel zur Prüfung übergeben.

Dieses führte die Prüfung durch und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___30
 Davon stimmberechtigt: _____30
 Ja-Stimmen: _____28
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

15 Entgelterhebung für das Laden von Elektrofahrzeugen an städtischen Ladesäulen

Vorlage: B 073/2022

Herr Kay ist zur Abstimmung anwesend, Herr Apelt nimmt wieder an der Beratung der Tagesordnungspunkte teil (32 Stimmberechtigte).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den kostenpflichtigen Energiebezug an städtischen Ladesäulen, soweit diese den gesetzlichen Anforderungen hierfür entsprechen.

Es sind folgende Entgelte zu erheben:

a) Kosten des Ladestrompreises

1.1. Normalladesäulen
 Höhe des Ladestrompreises 0,40 €/kWh
 1.2. Schnelladesäulen
 Höhe des Ladestrompreises 0,60 €/kWh

b) Blockiergebühr

Höhe der Blockiergebühr 1,00 €/je angefangene Stunde
 Sie wird erstmalig nach 240 Minuten ab Beginn des Ladevorganges fällig. In der Zeit zwischen 23:00 und 07:00 Uhr wird keine Gebühr erhoben.

Nach dem Ablauf einer einjährigen Pilotphase ist das Ergebnis zu evaluieren und den Ausschüssen für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt sowie Finanzen und Wirtschaft zur Beratung vorzulegen.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf begann im Jahr 2015 aus Mitteln des Umweltpreises mit der Errichtung von Ladeinfrastruktur (LIS). Vier Normalladesäulen wurden im öffentlichen Raum errichtet. Sie stehen dem städtischen Fuhrpark und privaten Fahrzeughaltern für den Energiebezug zur Verfügung. Der Energiebezug ist bis jetzt für alle Fahrzeughalter kostenfrei, da die Ladesäulen

ohne eichrechtskonforme Zähler ausgestattet sind und nicht nachgerüstet werden können.

Im Jahr 2023 werden sechs neue Ladesäulen, davon vier Normalladesäulen (AC) und zwei Schnelladesäulen (DC), durch die Stadt auf kommunalen Grundstücken errichtet und betrieben. Die neuen Ladesäulen sind mit eichrechtskonformen Zählern ausgestattet. Damit werden die gesetzlichen Anforderungen an eine kostenpflichtige Nutzung der Ladesäulen erfüllt.

Die Stadt verfolgt mit der Errichtung der neuen Ladeinfrastruktur weiterhin ihr Ziel, den Ausbau der Elektromobilität zu unterstützen und das Angebot an Ladepunkten zu erweitern, jedoch ist eine Umstellung auf den kostenpflichtigen Energiebezug vorgesehen. Als Eigentümerin und Betreiberin kann sie die Nutzungsbedingungen definieren.

Entsprechend der Kommunalverfassung (§ 91 BbgKVerf) ist es für Kommunen zulässig, wirtschaftlich tätig zu werden, wenn die SVV bzw. der Hauptausschuss „eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde im öffentlichen Interesse für erforderlich hält“. Im Sinne der Daseinsvorsorge ist seitens der Kommune die Investition in und der Betrieb von zukunftssicherer Ladeinfrastruktur ein Zweck, der die wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt.

Die Umstellung auf den kostenpflichtigen Energiebezug an den städtischen Ladesäulen erfordert die Festlegung der Höhe der für die Nutzen anfallenden Kosten des Energiebezuges. Das Entgelt soll sich aus den Kosten des Ladestrompreises je kWh und einer Blockiergebühr für die Standzeit nach Beendigung des Ladevorgangs zusammensetzen. Für die Ladepunkte kann an den Normalladesäulen und an den Schnelladesäulen ein differenzierter Tarif erhoben werden.

Den nachfolgenden möglichen Entgeltgestaltungen liegt eine sorgsame Schätzung der Kosten und Aufwendungen zu Grunde. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Anschaffungskosten für Normal- bzw. Schnelladesäulen und folglich der Höhe der Abschreibungen wird eine differenzierte Festlegung des Ladestrompreises seitens der Verwaltung empfohlen. Über die Höhe der Kosten des Ladestroms und ggf. Differenzierung zwischen Normalladesäulen und Schnelladesäulen sowie einer ggf. zu erhebenden Blockiergebühr ist zu entscheiden.

1. Festlegung differenzierter Kosten des Ladestrompreises

1.1. Normalladesäulen
 Höhe des Ladestrompreises 0,40 €/kWh
 1.2. Schnelladesäulen
 Höhe des Ladestrompreises 0,60 €/kWh

2. Festlegung einheitlicher Kosten des Ladestrompreises

2.1. Normalladesäulen/Schnelladesäulen
 Höhe des Ladestrompreises 0,50 €/kWh

3. Festlegung Blockiergebühr

Höhe der Blockiergebühr 1,00 €/ je angefangene Stunde
 Sie wird erstmalig nach 240 Minuten ab Beginn des Ladevorganges fällig. In der Zeit zwischen 23:00 und 07:00 Uhr wird keine Gebühr erhoben.

Anlagen:

- Kalkulation der Ladestrompreise

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___32
 Davon stimmberechtigt: _____32
 Ja-Stimmen: _____27
 Nein-Stimmen: _____3
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit werden die Tagesordnungspunkte 16 bis 28 nicht mehr beraten.

23 | Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach §7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Rat-Informationssystem unter Anfragen nach GO einsehbar.

29 | Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 22:09 Uhr.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2023

Namentliche Abstimmung – Tagesordnungspunkt 9

Beschlussvorlage Nr. B 071/2022 – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Art der Abstimmung: Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: 32

Abgegebene Stimmen: 32

Gültige Stimmen: 32

Namen	Fraktion	JA	NEIN	ENTH.
Alexy, Jan	CDU	X		
Andrle, Josef	SPD/MUT	X		
Apelt, Steffen	Bürgermeister	X		
Dr. Böckelmann, Bernd	Stadtverein		X	
Brunke, Cathrin	CDU	X		
Budiner, Lydia	Bündnis 90/Die Grünen	X		
Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP			X
Dieck, Marcel	CDU	X		
Florczak, Nicole	Bündnis 90/Die Grünen	X		
Fussan, Sabine	SPD/MUT	X		
van Ginneken, Jacqueline	AfD	X		
von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen	X		
Gossmann-Reetz, Inka	SPD/MUT	X		
Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein		X	
Güther, Harald	Stadtverein		X	
Hamann, Kerstin	SPD/MUT	X		
Hartung, Klaus-Dieter	DIE LINKE.	X		
Heider, Michael	CDU	X		
Hoffmann, Tristan	Bündnis 90/Die Grünen	X		
Hübner, Florian	CDU	X		
Jirka, Oliver	Bündnis 90/Die Grünen	X		
Kay, Thomas	AfD	X		
Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.	X		
Mittelstädt, Holger	SPD/MUT	X		
Münch, Mathias	FDP			X
Reichel, Franziska	Bündnis 90/Die Grünen	X		
Reichert, Michael	CDU	X		
Dr. Scholz, Sylvia	DIE LINKE.	X		
Schön, Hardmut	fraktionslos	X		
Schulz, Matthias	SPD/MUT	X		
Tschaut, Horst	AfD	X		
Dr. Weiland, Raimund	CDU	X		

27 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung**Satzung – Bebauungsplan Nr. 66
„Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 26.01.2023 mit Beschluss Nr. B 071/2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt zentral im Stadtteil Hohen Neuendorf. Es wird im Norden durch die Zühlsdorfer Straße, im Osten durch die Bahnlinie und Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, im Süden durch die Schönfließer Straße, im Westen durch die Bahnlinie (Nordbahn) begrenzt.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt, da mit der Planaufstellung der sich ergebende Zulässigkeitsmaßstab (gemäß § 34 BauGB) nicht wesentlich verändert wird.

Umweltprüfung

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB im Planverfahren berücksichtigt und in die Begründung integriert.

Einsichtnahme in die Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Der Bebauungsplan nebst Begründung und zugehöriger Gutachten liegen in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, 1. Obergeschoss – Offenlageraum N_1.10, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 28. Februar bis 17. März 2023

während folgender Zeiten

Montag von 8:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag von 8:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch von 8:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr

Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Anschließend kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung und zugehörigen Gutachten in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

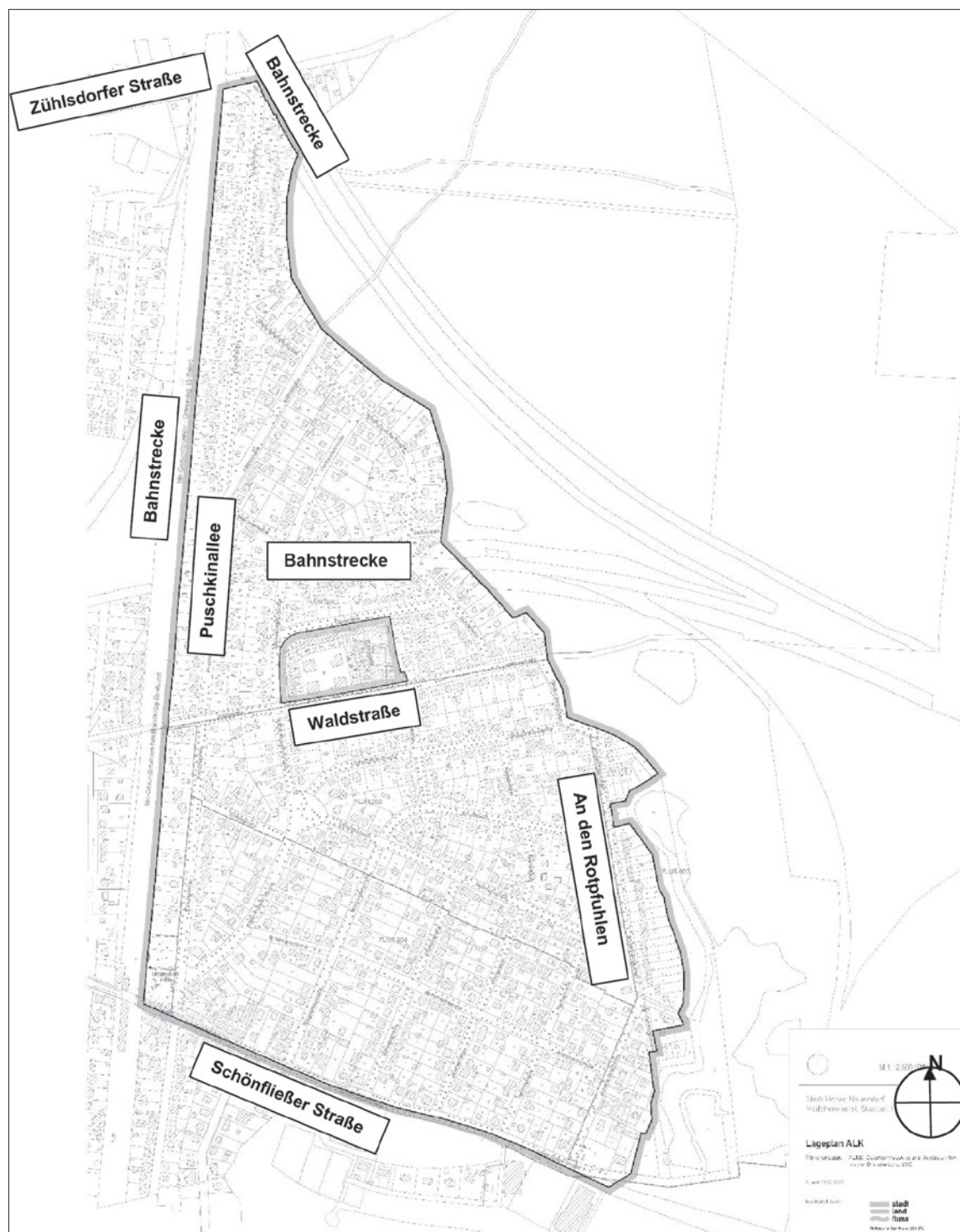
1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, § 44 Abs. 4 BauGB, wird hingewiesen.

**Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches –
Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“**

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 30.01.2023

gez. Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 26.01.2023 den Beschluss B 004/2023 gefasst, den Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt zentral im Stadtteil Bergfelde. Es wird im Norden durch die Bahnlinie, im Osten durch die Wielandstraße, im Süden durch die Uhlandstraße und im Westen durch die Schillerstraße begrenzt. Es befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 01 „Ortsmitte“.

Der Bebauungsplan Nr. 01 „Ortsmitte“ setzt in diesem Bereich ein Mischgebiet in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festsetzt. Bauliche Anlagen sind 2 bis 3 geschosig zu errichten; ein weiteres Vollgeschoss ist bei Ausbau des Daches zulässig.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 liegen die folgenden Flurstücke (ganz oder teilweise) der Gemarkung Bergfelde, Flur 2: 1211, 1221, 1223, 1512, 1513, 1515, 1516, 1530, 1526, 1527, 1528/1894, 1947, 1948, 1949 und 1841 (tlw.).

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist eine Prüfung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01 im Bereich des Plangebietes hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit und Verträglichkeit insbesondere zu Art und Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die angrenzende Wohnbebauung. Der aufzustellende Bebauungsplan soll im Ergebnis der Prüfung insbesondere notwendige Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, und der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigen. Vorläufiges Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer der umliegenden Wohnbebauung verträglichen begrenzten Baumasse.

Der aufzustellende Bebauungsplan würde den rechtskräftigen Bebauungsplan in diesem Teilbereich überlagern und bei Beschluss als Satzung in seiner Rechtswirkung ersetzen.

Verfahren

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Mischgebietsfläche dar. Vorläufige Zielstellung der Bebauungsplanung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Plangebiet. Im Flächennutzungsplan ist in der Konsequenz diese Fläche als Wohnbaufläche darzustellen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Planungsziele nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung an die Planung angepasst werden.

Anlage

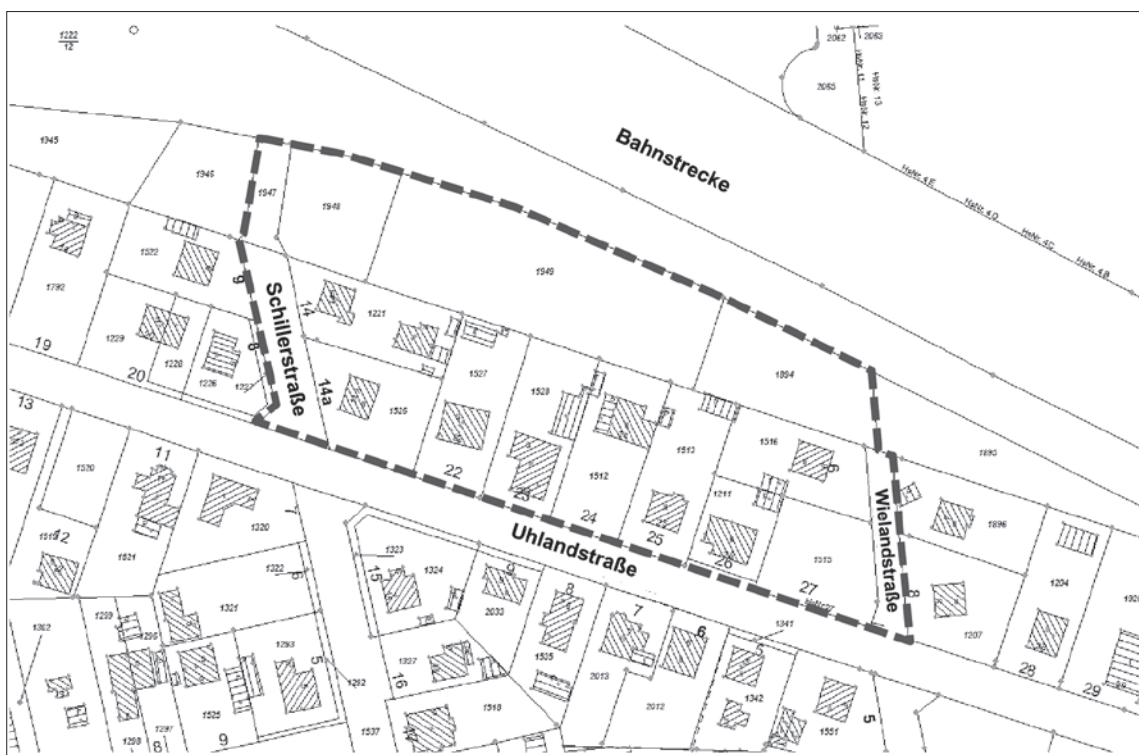
- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 30.01.2023

gez. Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches – Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“



Bekanntmachung

Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Kindertagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege

Die Stadt Hohen Neuendorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – SGB VIII – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 24.6.2022 I 959

und der

Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Kindertagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) vom 13. Juli 2009, Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege.

1. Aufgabe

Die Stadt gewährt der Kindertagespflegeperson für die Aufgaben der Kindertagespflege laufende Geldleistungen für die Betreuung von Kindern aus der Stadt Hohen Neuendorf.

Diese umfassen die Erstattung der angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

2. Gewährung der Geldleistung

Der Ersatz der Aufwendungen richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit pro Kind.

Dieser wird für die Dauer der Vertragslaufzeit gewährt.

3. Urlaub/Schließtage/Krankheit

Die Kindertagespflegeperson erhält jährlich bis zu 35 Fehltage durch Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheiten volles Entgelt.

Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson an Feiertagen, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.

Entschuldigte Fehltage der zu betreuenden Kinder durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit werden in voller Höhe entgolten.

4. Aufwandsentschädigung

1) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Die Höhe der Vergütung für die Förderleistung richtet sich nach der Qualifikation und Berufserfahrung der Kindertagespflegeperson.

a) Sachaufwand:

Die Höhe des Sachaufwandes orientiert sich an der steuerlich pauschal anerkannten Betriebskostenpauschale.

Bestandteile der Erstattung des Sachaufwandes sind insbesondere Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müll), Straßenreinigung, Wäsche und Wäschereinigung, Verbrauchsmittel (Pflegemittel, Hygienebedarf, Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, bauliche Unterhaltungskosten, Weiterbildung, Fahrtkosten, Kommunikationskosten, Verwaltungskosten, Mitgliedsbeiträge und Versicherungen) sowie Spielmittel, wie Spielzeuge, Bücher, Reparaturen an Spielzeugen, Bastelmaterial, Dekoration/Ausstattung des Spielzimmers usw.

Im Rahmen dieser Richtlinie wird ein monatlicher pauschaler Betrag in Höhe von 50,00 € pro Kind für die Erstattung des Sachaufwandes festgesetzt.

b) Förderleistung:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst 2022 (TVöD SuE) in der jeweils gültigen Fassung und deren Berufserfahrung sowie den zu leistenden Betreuungsumfang.

Die Aufwandsentschädigung entspricht der Entgeltgruppe S 8a TVöD SuE.

Die Berechnung entspricht einem Fünftel einer Vollzeiteneinheit, im Verhältnis des Betreuungsumfanges pro Betreuungsplatz, pro Monat. Ein Monat entspricht 30 Tage.

Bei der Einstellung werden die Kindertagespflegepersonen der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.

Folgende Stufenlaufzeiten sind festgehalten (analog Tarifvertrag):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Tage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert.

2) Zusätzlich gewährt die Stadt Hohen Neuendorf sämtliche Sonderzahlungen analog des Tarifvertrages.

3) Die Vor- und Nachbereitungszeit für jeden belegtem Platz über die Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Monat pauschal abgegolten.

5. Versorgungspauschalen

1) Frühstücks- und Vesperversorgung

Die Tagespflegeperson erhält eine Versorgungspauschale für die Frühstücks- und Vesperversorgung. Die Höhe der Versorgungspauschale wird unabhängig von der Betreuungszeit in Höhe von 90,00 € pro Kind je Monat gewährt.

2) Mittagessen

Die Tagespflegeperson erhält eine Versorgungspauschale in Höhe von 62,24 € pro Monat für die Versorgung des betreuten Kindes mit Mittagessen. (Analog Schulspeisung).

Dieser Betrag wird regelmäßig seitens der Stadtverwaltung überprüft.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zum 15. des Monats.

7. Unfallversicherung und Berufsgenossenschaft

Die Kindertagespflegeperson aus der Stadt Hohen Neuendorf erhält zusätzlich zur Vergütung nach Punkt 4 bei Abschluss eines Betreuungsvertrages für Kinder aus der Stadt Hohen Neuendorf die nachgewiesenen Aufwendungen einer Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft erstattet.

8. Rentenversicherung und Krankenversicherung

Die Kindertagespflegeperson aus der Stadt Hohen Neuendorf erhält zusätzlich zur Vergütung nach Pkt. 4. den jeweils aktuellen hälftigen Beitrag einer angemessenen Rentenversicherung und einer angemessenen Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Regelungen bei Abschluss eines Betreuungsvertrages für ein Kind aus der Stadt Hohen Neuendorf erstattet. Berechnet wird der Anteil der Stadt Hohen Neuendorf aus dem Verhältnis der Kinder der Stadt Hohen Neuendorf zur Gesamtzahl der betreuten Kinder. Der Begriff angemessen bezieht sich auf einen Versicherungsschutz, der entsprechend dem

S 8a (Stufe 1)	S 8a (Stufe 2)	S 8a (Stufe 3)	S 8 a (Stufe 4)	S8a (Stufe 5)	S8a (Stufe 6)	Betreuungszeit
732,90 €	785,62 €	840,01 €	891,54 €	941,91 €	994,88 €	50 h
659,61 €	707,06 €	756,01 €	802,38 €	847,72 €	895,39 €	45 h
586,32 €	628,49 €	672,01 €	713,23 €	753,53 €	795,90 €	40 h
513,03 €	549,93 €	588,01 €	624,08 €	659,34 €	696,42 €	35 h
439,74 €	471,37 €	504,00 €	534,92 €	565,15 €	596,93 €	30 h
366,45 €	392,81 €	420,00 €	445,77 €	470,96 €	497,44 €	25 h
293,16 €	314,25 €	336,00 €	356,62 €	376,76 €	397,95 €	20 h

einer gesetzlichen Krankenversicherung ausgestaltet ist.

9. Sonstige Zuschüsse

1) Kindertagespflegepersonen, welche eine Kindertagespflegestelle in der Stadt Hohen Neuendorf eröffnen, erhalten einen einmaligen Zuschuss (Erstausstattung) für Einrichtungsgegenstände und/oder Spielmaterialien in Höhe von bis zu 200,00 € pro Betreuungsplatz sofern überwiegend Kinder aus der Stadt Hohen Neuendorf betreut werden.

2) Kindertagespflegepersonen, die in der Stadt Hohen Neuendorf bereits eine Kindertagespflegestelle betreiben, erhalten auf Antrag alle zwei Jahre einen Zuschuss (Folgeausstattung) für angeschaffte Spielmaterialien in Höhe von 50,00 € pro betreutem Kind.

10. Fortbildungen

Kindertagespflegepersonen, welche Fortbildungen außerhalb der Betreuungszeiten wahrnehmen, erhalten jährlich einen Fortbildungszuschuss pro betreutem Kind in Höhe von 25,00 €.

Teilnahmezertifikate sind nachzuweisen.

11. regelmäßige Überprüfung der Finanzierungsrichtlinie

Eine Überprüfung/ Änderung der Satzung erfolgt mindestens alle zwei Jahre, es sei denn, es liegen gesetzliche Änderungen vor, die eine sofortige Anpassung erfordern

12. Datenschutz

Die Stadt Hohen Neuendorf erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Vertragsgestaltung und zur Berechnung der erstattungsfähigen Kosten und Zuschüsse personenbezogene Daten. Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Kindes und der Personensorgeberechtigten betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt die Kindertagespflegeperson datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Aufzeichnungen müssen so aufbewahrt werden, dass sie von anderen Personen nicht eingesehen werden können. Die Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht über das Ende der Kindertagespflege hinaus.

13. Inkrafttreten

Die Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Kindertagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 27.01.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 (B 058/2022) und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020 (B 059/2020), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 26.01.2023, werden hiermit nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 02/32. Jahrgang am 18.02.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf im Fachbereich 2 – Finanzen, in der Oranienburger Straße 2, in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 30.01.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Gewährung einer Soforthilfe für aufgrund gestiegener Energiepreise 2022 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe****A. BESCHREIBUNG DER SOFORTHILFE****1. Zweck / Ziel der Soforthilfe**

Nachdem die weltweite Ausbreitung des Coronavirus auch die Stadt Hohen Neuendorf erfasst und zu wirtschaftlichen Krisenlagen bei Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der freien Berufe geführt hat, sind zu diesen Herausforderungen für die örtliche Wirtschaft weitere Erschwernisse durch die im Jahr 2022 auf ihren historischen Höchststand gestiegenen Energiepreise hinzugekommen. Mit den Soforthilfen will die Stadt ihren Beitrag zur Unterstützung von ortsansässigen kleinen Unternehmen, Soloselbständigen sowie Freiberuflern leisten. Diese „Energie-Soforthilfe“ ist in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Vorgenannte aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der 2022 auf ihren historischen Höchststand gestiegenen Energiepreise in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind.

2. Zielgruppe / Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe und kleine Unternehmen unabhängig ihrer Rechtsform mit bis zu 5 Beschäftigten in Vollzeit (Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen) neben dem/der Unternehmer/-in, die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmer oder im Haupterwerb als Angehörige der freien Berufe oder Selbständige tätig sind, und in jedem Fall
- b) ihre Tätigkeit von einer Betriebs- oder Arbeitsstätte in der Stadt Hohen Neuendorf ausüben und
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Unerheblich ist, ob der/die Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist.

Der/die Antragstellende versichert, durch die Energiekrise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten zu sein, die seine/ihre Existenz bedrohen.

Im Betrachtungszeitraum der letzten vollen drei Monate vor Antragsstellung übersteigt der Finanzbedarf für feste erwerbsmäßige Verbindlichkeiten wie bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Kreditraten, Leasingraten, Energiekosten und Personalaufwand bzw. bei Soloselbständigen auch den kalkulatorischen Unternehmerlohn, die geflossenen und noch zu erwartenden Einnahmen. In der Folge entsteht ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass.

Antragsberechtigt sind nur Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe und kleine Unter-

nehmen, die nicht bereits am 31.12.2021 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

3. Art / Höhe der Soforthilfe

Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des/der Antragstellenden, bezogen auf die in Ziffer 2 bezeichneten Monate.

Als Höchstbeträge im Rahmen der Soforthilfe gelten für eine/n Antragstellende/n bis zu 5.000 Euro pro Kalenderjahr für ein zinsloses Darlehen (Überbrückungsdarlehen bzw. als Liquiditätshilfe). Dieser Höchstbetrag bemisst sich am Sach- und Finanzaufwand (bspw. Miete inklusive Nebenkosten, betriebliche Verbindlichkeiten) des/der Antragstellenden. Personalaufwand/kalkulatorischer Unternehmerlohn wird pauschal mit 500 €/Monat für max. drei Monate angerechnet.

4. Darlehensbedingungen

- a) Die Tilgung wird mit mindestens 2 Prozent der Kreditsumme pro Monat festgesetzt.
- b) Zinsen werden nicht erhoben.
- c) Das Darlehen kann ab dem Folgemonat nach Valutierung, jeweils zum Monatsende mit dem unter a) genannten Mindesttilgungssatz getilgt werden. Spätestens ein Jahr nach Auszahlung ist mit der Tilgung zum Monatsende zu beginnen.
- d) Sondertilgungen sind zu jeder Zeit in beliebiger Höhe möglich.
- e) Begründete Tilgungsstundungen sind mit besonderer Begründung im Einzelfall möglich.
- f) Auf Sicherheiten wird verzichtet.

B. VERFAHREN**1. Antragstellung**

Anträge sind an die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu richten. Antragsformulare sind im Rathaus sowie auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf erhältlich.

2. Bewilligung / Auszahlung

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf als Bewilligungsstelle.

3. Mitwirkungspflichten

Der/die Antragstellende ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsstelle die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Bearbeitung oder nachträglicher Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Soforthilfe wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren begrenzt. Die Kumulierungsregeln der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

4. Prüfung der Verwendung

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf als Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

C. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 für zwei Jahre in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 27.01.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Hohen Neuendorf im Amtsblatt Nr. 11/31. Jahrgang war fehlerhaft. Deshalb ist eine erneute öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 0 55/2022 am 20.10.2021 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt für alle zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Zimmer A_1.79, im Fachbereich Stadtservice, öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 08.12.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes**Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH)****Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 20.10.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	736.900 €
	die Aufwendungen	- 847.300 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	- 110.400 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	- 84.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 6.938.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.538.000 €
2. Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Hohen Neuendorf, den 07.12.2022

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

21.02.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
23.02.2023	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
07.03.2023	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
09.03.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
14.03.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
23.03.2023	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

07.03.2023

Termine Pflegelotsin

Sprechstunden:

ab dem 10. Februar jeden Donnerstag
(außer am 21. April und am 26. Mai)
in der Zeit zwischen 14:00 und 17:00
Uhr im Rathaus Hohen Neuendorf,
Raum 1.40

ab dem 11. Februar, an jedem zweiten,
dritten und vierten Freitag im Monat
(Ausfalltermine: 4. März, 1. April, 15.
April, 22. April, 6. Mai, 27. Mai, 3. Juni)
zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr in den
Räumlichkeiten der Volkssolidarität in
der Berliner Straße 35 Hohen Neuendorf

IMPRESSUM



STADT HOHEN NEUENDORF

Bürgermeister / Sekretariat: _____ Tel.: 528 199
 Bauamt: _____ Tel.: 528 122
 Stadtservice: _____ Tel.: 528 240
 Ordnung und Sicherheit: _____ Tel.: 528 188
 Soziales: _____ Tel.: 528 134
 Finanzen: _____ Tel.: 528 124
 Marketing: _____ Tel.: 528 145

AMTSBLATT FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der
Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungs-
gebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und
außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung
Hohen Neuendorf.

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ **110**
 Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
 Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
 Polizeiwache Henningsdorf __ **(03302) 8030**
 Notfalltelefon
 (Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
 Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
 Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
 Krankenhaus Oranienburg _____ **(03301) 660**
 Krankenhaus Hennigsdorf __ **(03302) 54 50**
 Telefonseelsorge evangelisch **(0800) 1110111**
 Telefonseelsorge katholisch **(0800) 1110222**
 Frauenhaus Oranienburg _ **(03301) 20 80 40**
 Notrufnummer für Frauen
 bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
 Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
 Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
 Tierärztlicher Notdienst __ **(033056) 43 800**
 Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**